



EINGEGANGEN AM 15. SEP. 2017 / 1278

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 12

08.09.2017

Nationale Stelle
zur Verhütung von Folter
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Aktenzeichen
9510 - IV. 29
bei Antwort bitte angeben

Bericht über den Besuch der Länderkommission in der Justizvollzugsanstalt Köln, Frauenabteilung

Ihr Schreiben vom 28.03.2017 (231-NW/4/16)

Sehr geehrter Herr Dopp,

für Ihr Schreiben vom 28.03.2017 danke ich Ihnen. Es hat Herrn Minister vorgelegen. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ich habe die im Bericht angeführten Punkte geprüft und möchte zu diesen wie folgt Stellung nehmen:

C II 2 a – Fixierungen

Der Empfehlung der Länderkommission, Fixierungen künftig ausschließlich mittels eines Gurtsystems durchzuführen, wird entsprochen. Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Köln hat am 13.06.2017 berichtet, dass die Fesselbetten mit Gurtsystem zwischenzeitlich geliefert worden seien.

C II 2 b – Videoüberwachung im besonders gesicherten Haftraum

Die Unterbringung eines Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände wird nur in absoluten Ausnahmefällen entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen angeord-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



net. In diesen Fällen ist jedoch die Überwachung des gesamten Raumes inklusive Toilettenbereich notwendig, um Leben und Gesundheit der Gefangenen effektiv schützen und gegebenenfalls rechtzeitig eingreifen zu können. Eine Unkenntlichmachung von Teilbereichen des besonders gesicherten Hafttraums ohne gefährdende Gegenstände würde dem Sinn und Zweck der Unterbringung dort, nämlich dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, nicht ausreichend Rechnung tragen.

Eine Beobachtung der Gefangenen durch Bedienstete des jeweils anderen Geschlechts wird nach Möglichkeit vermieden. Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Köln hat diesbezüglich berichtet, dass alle in diesem Bereich eingesetzten Bediensteten regelmäßig entsprechend sensibilisiert werden.

Die Auffassung, die Betroffenen seien in jedem Fall darüber zu informieren, dass eine optische Überwachung erfolgt, wird geteilt. Gesetzlich verankert ist dies in § 66 Absatz 2 StVollzG NRW, wonach die Beobachtung mittels Videotechnik durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen ist.

C II 2 c – Durchsuchung mit Entkleidung beim Zugang

Der Länderkommission ist zuzustimmen, dass Durchsuchungen, die mit einer voll-ständigen Entkleidung verbunden sind, einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen. Allerdings hat die langjährige Erfahrung in den Justizvollzugsanstalten gezeigt, dass aufzunehmende (weibliche) Gefangene regelmäßig versuchen, insbesondere im Intimbereich und an anderen schwer zugänglichen Körperstellen, gefährliche oder andere verbotene Gegenstände sowie Substanzen in die Anstalten einzuführen. Um die betroffenen Personen, die anderen Gefangenen und Bedienstete vor den hiervon ausgehenden Gefahren schützen zu können, wird bei der Aufnahme in der Regel eine gemäß § 64 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 StVollzG NRW zulässige, mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung durchgeführt. Bei Erkenntnissen, die darauf hindeuten, dass eine solche Gefährdung für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch die betroffene Person nicht zu vermuten ist, wird jedoch – im Einklang mit der Rechtsprechung



des Bundesverfassungsgerichts – auf die Entkleidung verzichtet, vgl. § 64 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 StVollzG NRW.

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Köln hat aufgrund der Empfehlung der Länderkommission zwischenzeitlich die bestehende Hausverfügung dahingehend angepasst, als dass eine Entkleidung nicht zwingend vorgesehen ist, um den eröffneten Ermessenspielraum herauszustellen. Die Bediensteten wurden für die Ausnahmeoption sensibilisiert.

C II 2 d – Aufschluss

Grundsätzlich besteht in allen Anstalten die Möglichkeit, eine Aufschlussabteilung einzurichten. Voraussetzung hierfür ist, – neben der Eignung der Gefangenen sowie der konzeptionellen Ausgestaltung – dass die Abteilung baulich so hergerichtet ist, dass die dort untergebrachten Gefangenen sie nicht unvermittelt verlassen können und abteilungsfremde Gefangene keine unvermittelte Zutrittsmöglichkeit haben.

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Köln hat in ihrem Bericht mitgeteilt, dass aktuell die Einrichtung einer Aufschlussabteilung geprüft werde.

Die Dienstplanung und der bedarfsgerechte Einsatz von Personal sowie auch die Schwerpunktsetzung innerhalb der Anstalt liegen grundsätzlich im Organisationsermessen der Anstaltsleitung. Die personelle Situation der Justizvollzugsanstalt Köln ist jedoch durch einen hohen Krankenstand und durch eine hohe Zahl nicht besetzter Stellen nicht unerheblich belastet. Daher mussten in verschiedenen Bereichen Dienstposten vorübergehend reduziert werden.

Zur Verbesserung der Situation wurden „externe Berater“ eingesetzt. Diese hatten den Auftrag, die Mehrarbeitsstundensituation der Anstalt zu überprüfen und zu bewerten. Nach den daraus folgenden Erkenntnissen wurden Optimierungsvorschläge erarbeitet, die u.a. auch die Dienstplanung und den personellen Einsatz in verschiedenen Bereichen betreffen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Situation in der Justizvollzugsanstalt Köln verbessert, wenn die derzeit in der Konzeptionierung befindlichen Maßnahmen greifen.



C II 2 e – Bauliche Mängel

Die Sanierungsbedürftigkeit der Gebäude ist bekannt. Die Umsetzung der erforderlichen Baumaßnahmen im vorhandenen Gebäudebestand wird – unabhängig vom beschlossenen Neubau im Rahmen des Justizvollzugsmodernisierungsprogramms – sowohl vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW als Eigentümer als auch von der Justiz als Nutzerin im Rahmen der baufachlichen und haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten verfolgt.

Laut der Anstaltsleiterin seien durch Neuanstriche und kleinere, aus Eigenmitteln finanzierte Reparaturen einige Mängel behoben worden, wobei insbesondere in den im Bericht erwähnten Beobachtungshafträumen häufige Belegungswechsel zu verzeichnen seien und ein zufriedenstellender Zustand oftmals nicht überdauernd sei. Erst im Mai des vergangenen Jahres sei eine Reparaturliste für das gesamte Frauenhafthaus erstellt worden, die Zug um Zug abgearbeitet worden sei. Aktuell würden die Renovierungsmaßnahmen in der Gesamtanstalt ganz überwiegend unterbrochen, da nach dem Auffinden von Asbest in einem Hafthaus nach den hierfür geltenden Vorgaben in jedem Einzelfall zu prüfen sei, ob diese Maßnahme überhaupt durchgeführt werden dürfe. Nach Auswertung der beauftragten Gutachten und Freigabe der Haftbereiche würden die Arbeiten weitergeführt werden.

Alle weitergehenden Maßnahmen liegen in der Zuständigkeit des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW, der derzeit eine Sanierung aller Duschen in den Frauenhaft-häusern durchführen lässt.

Bezüglich des Hinweises zu Schimmel in den Duschen im Haus 15 hat die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Köln angemerkt, dass sich dort zum Zeitpunkt der Besichtigung kein Schimmel befunden habe. Diese Duschen seien vollständig entkernt worden und hätten sich seinerzeit bereits im fast abgeschlossenen Neuaufbau befunden.



C II 2 f – Ausstattung der Hafträume

Die aktuelle Ausstattung der Hafträume erfüllt die Vorgaben des § 43 Absatz 1 Satz 1 StVollzG NRW. Gegen die Nutzung der in den Justizvollzugsanstalten zur Anwendung kommenden Schaumstoffmatratzen und Kopfkeile bestehen aus fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Schaumstoffmatratzen, Kopfkeile und Baumwolldecken, die sich in den Hafträumen befinden, sind von der Zentralstelle für das Beschaffungswesen im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschrieben worden. Eine alternative Beschaffungsmöglichkeit ist derzeit nicht gegeben. Das Einbringen von Kopfkissen – mit Ausnahme von ärztlich verordneten orthopädischen Kissen – von außen kann aus Sicherheitsgründen nicht zugelassen werden.

Losgelöst von dieser Auffassung hat die Anstaltsleiterin der Justizvollzugsanstalt Köln ihre Abteilungsleiter über die Möglichkeit informiert, in besonderen Fällen – etwa bei einer Schwangerschaft – unabhängig von einer ärztlichen Verordnung eine zweite Matratze zur Verfügung zu stellen, um den individuellen Bedürfnissen der Gefangenen möglichst gerecht zu werden.

C II 2 g – Umgang mit vertraulichen medizinischen Daten

Aktuell sieht die einschlägige „Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit ansteckenden Erkrankungen in Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen“ (AV d. JM vom 3. Mai 2012 (4551 - IV.23) – JMBl. NRW S. 107 –) vor, dass die Anstaltsleitung die Kennzeichnung des im IT-Verfahren BASIS-Web anzulegenden Personalblattes (A-Bogen) mit der Bemerkung „Infektionsgefahr bei Blutkontakt“ veranlasst. Dies erfolgt bei entsprechendem Infektionsstatus oder bei einer entsprechenden Erkrankung (in erster Linie bei HIV-, Hepatitis B- oder -C-Infektionen). Der Eintrag „Blutkontakt vermeiden“ ist aktuell nicht mehr vorgesehen. Es kann sich nur um einen Eintrag älteren Datums handeln.



Eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Verwaltungsvorschrift soll in absehbarer Zeit vorgenommen werden.

Es ist zutreffend, dass Bedienstete der Anstalt gehalten sind, sich infektionsgeschützt zu verhalten, indem sie z.B. Handschuhe tragen. Dennoch besteht auch gegenüber den Mitgefangenen ein besonderer Schutzauftrag. Ebenso am Arbeitsplatz kann die Grundinformation über eine vorliegende Erkrankung sinnvoll sein, etwa bei der Zuweisung von oder im Umgang mit verletzungsgefährlichen Arbeiten.

Ein erheblicher Teil der Inhaftierten wird in großen Gemeinschaftshaft-räumen untergebracht. Dabei ist zu bedenken, dass in der Justizvollzugsanstalt Köln überwiegend Kurzstrafen vollstreckt werden und ein erheblicher Teil der Inhaftierten – bedingt durch Drogenabhängigkeit und ungünstige Lebensverhältnisse – an Infektionskrankheiten leidet. Hier erscheint es in besonderem Maße wichtig, dass der Infektionsschutz aufrechterhalten wird, zumal es unter den Inhaftierten häufig zu intimen Partnerschaften kommt.

Die Art der Erkrankung wird im Übrigen nicht mitgeteilt. Lehnt eine Gefangene oder ein Gefangener die Informierung der Mitgefangenen ab, so wird sie bzw. er einzeln untergebracht. Mit diesem Vorgehen ist in der Praxis eine gute Lösung gefunden worden, die von der ganz überwiegenden Zahl der Inhaftierten – auch im eigenen Interesse – unterstützt wird.

C II 2 h – Übersetzung von vertraulichen Arztgesprächen durch Bedienstete

In den beschriebenen Situationen ist im Einzelfall abzuwägen, ob die ärztliche Untersuchung zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden kann, bis ein vereidigter Dolmetscher zur Verfügung steht. Sofern diese Möglichkeit nicht besteht, weil beispielsweise über das Vorliegen einer Suizidgefahr zu entscheiden ist oder die Kenntnis über die Medikation eines Patienten erforderlich ist, erscheint es angezeigt, die Möglichkeiten der sprachlichen Verständigung mittels anderer Gefangener oder Bediensteter in Anspruch zu nehmen. Nach Auskunft der Anstaltsleiterin



seien mit der Übersetzung durch sprachkundige Bedienstete bislang ausschließlich positive Erfahrungen gemacht worden.

Außerdem sieht § 8 Absatz 2 Satz 2 StVollzG NRW ausdrücklich vor, dass Mitgefangene mit Einwilligung des betroffenen Gefangenen bei der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung zugegen sein dürfen.

Die Möglichkeit, Dolmetscher per Video zuzuschalten, müsste im Einzelnen geprüft und ggf. erprobt werden. In der Justizvollzugsanstalt Köln wird aktuell in Erwägung gezogen, Tablets mit speziellen Übersetzungsprogrammen zu beschaffen, die dann zu diesem Zweck im medizinischen Dienst herangezogen werden können. Eine Vorlage im Rahmen der Haushaltskonferenz erfolgte bereits. Derzeit werden dazu Angebote eingeholt.

C II 2 i – Neuzugänge

Die Bediensteten im Zugangsbereich der Anstalt sind generell angehalten, Inhaftierte schnellstmöglich in die zuständigen Hafthäuser zu verlegen. Unter Berücksichtigung von Sicherungsmaßnahmen, freien Haftplätzen und sonstigen Anordnungen – wie etwa gerichtlichen Beschränkungsbeschlüssen – ist dies nicht in allen Fällen zeitnah möglich; zumal bis zu 50 Zugänge pro Tag zu verzeichnen sein können. Wartefristen von mehreren Wochen stellen allerdings die absolute Ausnahme dar.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Verlegung in die einzelnen Hafthäuser steht allen Inhaftierten eine Hausordnung zur Verfügung, die über alle wesentlichen Vorgänge informiert. Diese befinden sich in allen Hafträumen – auch in denen der Zugangsabteilungen. Darüber hinaus haben alle Inhaftierten die Möglichkeit, sich mit Fragen und Anregungen an die Bediensteten zu wenden. Da Beschäftigungsmöglichkeiten und Abläufe in den verschiedenen Hafthäusern variieren, wäre es nicht sinnvoll, diese zu erörtern, bevor eine Verlegung erfolgt ist.



C II 2 j – Außenkontakte – Telefongespräche

Die Auffassung der Länderkommission, wonach den Außenkontakten insbesondere der weiblichen Inhaftierten besondere Bedeutung zukomme und diese dringend gefördert werden müssen, wird uneingeschränkt geteilt. Mit Blick auf die Bedeutung der Kontaktpflege bleibt festzustellen, dass die Aufrechterhaltung und Stärkung der sozialen Bindungen wesentliche Voraussetzungen für die soziale Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung darstellen. Mit der Inhaftierung einhergehende mögliche schädliche Folgen können durch stabilisierende Kontakte mit der Außenwelt vermindert werden. Zudem kann inneren Rückzugstendenzen der Gefangenen entgegengewirkt werden. Insofern wird die Schaffung von Möglichkeiten, einfacher und häufiger telefonieren zu können, auch von Seiten des Ministeriums der Justiz für besonders förderungswürdig erachtet, weshalb den Justizvollzugsanstalten des Landes die Einführung der Haftraumtelefonie im Straftatbereich ermöglicht worden ist. Dabei bleibt es den Justizvollzugsanstalten überlassen, ob sie sich für die Einführung von Flur- oder Haftraumtelefonie entscheiden.

Mit dem derzeit in der Justizvollzugsanstalt Köln vorhandenen Telefonsystem sind engmaschigere Telefonate jedoch kaum zu ermöglichen. Die Gespräche werden individuell von Hand vermittelt und müssen teilweise überwacht werden, so dass jedes Telefonat auch Personal bindet. Unabhängig von den Regeltelefonaten werden zudem Telefonate in dringenden Behördenangelegenheiten sowie bei Tod oder Erkrankung von Angehörigen und ähnlichen Fällen auch zusätzlich ermöglicht und großzügig gehandhabt. Hinsichtlich der Neubauplanungen einer Justizvollzugsanstalt in Köln werden Haftraumtelefone präferiert.

C II 2 k – Türspione

Die Türspione werden – soweit vorhanden – im Rahmen von allgemeinen und besonderen Sicherheitsmaßnahmen genutzt und im Einzelfall darüber hinaus vor Betreten des Haftraumes, soweit dies aus Gründen der Sicherheit geboten ist. Türspione werden nach Auskunft der Anstaltsleiterin in der Justizvollzugsanstalt Köln nur dann für eine Be-



obachtung genutzt, wenn keine Hafträume mit Sichtfenster (sog. Beobachtungshafträume) mehr zur Verfügung stehen.

Zum Großteil können nicht benötigte Türspione durch technische Vorkehrungen außer Betrieb genommen werden. In der Justizvollzugsanstalt Köln verfügen die Türen mit Spion jedoch nicht über die Möglichkeit des Verschlusses des Sichtfensters. Aufgrund der Schadstoffbelastung des verwendeten Türlackes ist es strikt untersagt, an den Türen Schleif- oder Schraubarbeiten jeglicher Art durchzuführen, so dass auch keine Nachrüstung erfolgen kann.

Bei Inhaftierten, die keiner besonderen Sicherungsmaßnahme unterliegen, wird die Handhabung, den Spion von innen abzudecken, regelmäßig toleriert, so dass keine Möglichkeit für Mitgefangene besteht, von außen aufgeklebte Sperren zu entfernen und Einblick in den Haftraum zu nehmen.

In den Fällen einer Beobachtungsanordnung erlangen Gefangene regelmäßig keine Kenntnis, wenn Bedienstete den Haftraum durch den Türspion einsehen. Je nach Ausgestaltung der technischen Vorkehrung zur Verhinderung von Einblicken durch Unbefugte, besteht die Möglichkeit, dass der betroffene Gefangene aufgrund des bei der Öffnung des Spions entstehenden Geräusches Kenntnis über die unmittelbar bevorstehende Beobachtung erhält. Im Hinblick auf die teilweise 15-minütigen Beobachtungsintervalle ist es nicht gewollt, dass die Nutzung des Türspions an deutlich wahrnehmbare akustische oder optische Signale gekoppelt ist, da dies zu einer permanenten Ruhestörung des beobachteten Gefangenen führen würde.

Eine vorherige Ankündigung, etwa durch Anklopfen, würde zum einen das Ziel der Anordnung gefährden und zum anderen eine nicht unerhebliche Belastung darstellen, insbesondere zur Ruhe- und Nachtzeit.

Da alle Beobachtungshafträume mit Schamwänden ausgestattet sind, besteht ein ausreichender Persönlichkeitsschutz.



C II 3 a – Respektvoller Umgang

Alle Bediensteten sind angehalten, die Inhaftierten mit „Sie“ anzusprechen und sich vor der Öffnung der Haftraumtür bemerkbar zu machen. Eine Ausnahme bildet der Jugendbereich, wo minderjährige Inhaftierte mit deren Zustimmung geduzt werden dürfen. Die Bediensteten werden in den turnusmäßig stattfindenden Besprechungen auf die bestehenden Regelungen hingewiesen.

Bezüglich des in Rede stehenden Aushangs handelte es sich namentlich um die Aufforderung, die Notrufanlage nicht für die Anforderung von Putzmaterial zu missbrauchen, dessen Herausgabe regelmäßig bei der Frühstücksausgabe angemeldet werden kann. Mangels einer Kommunikationsanlage benutzen die Inhaftierten immer wieder die Notrufanlage, um ihre alltäglichen Anliegen vorzutragen, binden damit die Bediensteten und halten diese oftmals unnötig von anderen wichtigen Aufgaben ab, da Notrufe vorrangig abzuarbeiten sind.

Nach Auskunft der Anstaltsleiterin sei die Aufforderung im Aushang mit drei Ausrufezeichen versehen worden, um dem Anliegen Nachdruck zu verleihen. Der Aushang sei am Folgetag des Besuchs der Länderkommission ersetzt worden.

C II 3 b – Fehlende Arbeits- und Sportangebote für Frauen

Der Eindruck der Länderkommission kann diesseits nicht bestätigt werden.

Der Frauenbereich verfügt über ein arbeitstherapeutisches Angebot mit verschiedenen Schwerpunkten und umfasst 16 Plätze. Neben einfachen Bastelarbeiten werden in der Arbeitstherapie auch Töpferarbeiten sowie saisonale Werkstücke zum Verkauf an Bedienstete und Gefangene angefertigt.

Auch im schulischen und beruflichen Bildungsbereich werden neben den abschlussbezogenen Angeboten niedrighschwellige Angebote unterbreitet, wie etwa Module in Bürokommunikation und Hauptschulkurse. Daneben steht eine Vielzahl von abteilungsinternen Plätzen für Reini-



gungsarbeiten zur Verfügung. Zwar wäre es durchaus wünschenswert, die Anzahl der Plätze im arbeitstherapeutischen Bereich weiter auszubauen; die Beschäftigungsquote sei laut der Anstaltsleiterin mit aktuell insgesamt 70% jedoch als überaus zufriedenstellend zu bezeichnen, zumal der überwiegende Teil der Unbeschäftigten aus Krankheits- oder sonstigen in der Person der Gefangenen liegenden Gründen nicht arbeite. Lediglich 36 Inhaftierte des gesamten Frauenbereichs seien derzeit in einer Warteposition.

Darüber hinaus steht im nordrhein-westfälischen Strafvollzug die Heranführung an eine sinnvolle Tätigkeit im Vordergrund, welche die Grundlage für eine Weiterbeschäftigung nach der Haftentlassung darstellt. Niederschwellige Tätigkeiten sollen dabei nur den Einstieg in einen strukturierten Tagesablauf bilden, aber keine „Dauerbeschäftigung“ darstellen. Vor diesem Hintergrund werden Beschäftigungs- und Bildungsmöglichkeiten im Rahmen des Neubaus der Justizvollzugsanstalt Köln bedarfsgerecht ausgebaut.

Bezüglich des Sportangebots ist festzustellen, dass zur Zeit des Besuchs eine der im Frauenhafthaus tätigen Sportbeamtinnen längere Zeit erkrankt gewesen ist. In dieser Phase ist es tatsächlich zu Ausfällen im Sportangebot gekommen, wobei die verbleibenden Bediensteten sichergestellt haben, dass mindestens einmal wöchentlich ein Angebot in jedem Haus erfolgen kann.

Seit der Rückkehr der erkrankten Beamtin hat sich die Situation deutlich entspannt und alle Hafthäuser verfügen über ein fast tägliches, abwechslungsreiches Sportangebot. Dabei werden sowohl beschäftigte als auch unbeschäftigte Inhaftierte angesprochen.

C II 3 c – Essensausgabe

Die in der Justizvollzugsanstalt Köln verwendeten Speisewagen werden nach Angaben der Anstaltsleiterin elektrisch beheizt ($> 80\text{ }^{\circ}\text{C}$). Komme es im Hafthaus zu Wartezeiten bei der Kostausgabe, müsse der Wagen dort wieder an den Strom angeschlossen werden. Möglicherweise sei dies in einem Einzelfall unterblieben. Anders sei das Abkühlen von Speisen nicht erklärbar. Entsprechende Beschwerden von Gefangenen



seien auch zu keinem Zeitpunkt vorgetragen worden. Kontrollen im Nachgang zu dem Bericht blieben ebenfalls ergebnislos.

Alle Inhaftierten verfügen über ein eigenes Kühlfach in einem separaten Raum der Haftabteilung. Dieser Raum ist während der Mittagszeit für alle Gefangenen zugänglich, sodass die verderblichen Lebensmittel nach der Kostausgabe in das Fach eingelegt werden können. Auf Nachfrage erklärten mehrere Hausbedienstete übereinstimmend, dass trotz dieses Angebots tatsächlich nur wenige Inhaftierte davon Gebrauch machen würden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
